

Delegation und Delegationsverantwortung

Vorwort:

Im Rahmen der häuslichen Krankenpflege werden regelmässig ärztliche Tätigkeiten an Pflegekräfte und pflegerische Tätigkeiten an Angehörige delegiert. Es stellt sich somit die Frage ob dies rechtens ist und wer welche Leistungen übernehmen kann und darf. Weder in der Literatur noch in der gültigen Rechtssprechung wurde die Problematik einer Delegation von Ärzten und Krankenpflegepersonal an Angehörige fundiert abgehandelt.

Begriffsdefinition:

Bei einer Delegation handelt es sich um eine Übertragung von Entscheidungskompetenzen von einer Instanz (Delegierender) an (meist) unterstellte Instanzen/Stellen (Delegationsempfänger).

In der Abgrenzung zur betriebswirtschaftlichen Definition werden Tätigkeiten nicht von einer übergeordneten Instanz an unterstellte Instanzen übertragen, sondern vielmehr die Arbeit an eine andere Personengruppe übergeben.

Die Führungsverantwortung liegt bei dem Delegierenden, dieser muss sich von den Kenntnissen und Kompetenzen des Durchführenden überzeugen, auch muss er das Risiko der Durchführung der Maßnahme im Hinblick auf die Gefahreneignetheit durch Dritte adäquat einschätzen und beurteilen. Passiert dies nicht, ist der Arzt für die Sorgfaltspflichtverletzung (Anordnungsverantwortung) haftbar zu machen.

Ärztliche Anordnungen sind nicht automatisch mit delegierten Leistungen gleichzusetzen. Die delegierten (ärztlichen) Tätigkeiten müssen dem (pflegerischen) Delegationsempfänger möglich und zumutbar sein.

Die Durchführungsverantwortung liegt bei dem Delegationsempfänger, dieser kann delegierte Aufgaben ablehnen, wenn er die zur Durchführung nötigen pflegerischen Kenntnisse nicht besitzt. Wird die delegierte Aufgabe trotzdem ausgeführt und nimmt der Patient Schaden bei der Durchführung durch Pflegende, ist dies strafrechtlich als Einlassungs- bzw. Übernahme-fahrlässigkeit zu bewerten und kann entsprechend strafrechtlich geahndet werden. Wobei hierbei zu prüfen ist, inwieweit das Selbstbestimmungsrecht vs. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit ein Vorrang zu gewähren ist.

Probleme in der Praxis:

Im Berufsalltag werden ärztliche Tätigkeiten von den Pflegenden selbstständig durchgeführt. Diese Übernahme von Tätigkeiten geschieht im Rahmen der Delegation, d.h. der Übertragung von (ärztlichen) Zuständigkeiten und Befugnissen an - in der Regel - nachgeordnete Personengruppen (Pflegende).

Bei der Delegation ärztlicher Aufgaben an nichtärztliches Personal gilt: Grundsätzlich ist die Delegation von ärztlichen Aufgaben an nichtärztliche Mitarbeiter nur insoweit zulässig, als

dass sie nicht ausdrücklich dem ärztlichen Personal vorbehalten sind (Operationen, Diagnostik).

Durch die Delegation an Pflegende darf das gesundheitliche Risiko für den Patienten nicht erhöht werden, die Pflegenden müssen die Tätigkeit sicher und selbstständig durchführen können und sich der Tragweite des Handelns mit allen verbundenen Pflichten und Risiken bewusst sein. Wie bereits oben erwähnt, ist in jedem Einzelfall zu prüfen inwieweit das Recht auf Selbstbestimmungsrecht Vorrang vor dem Recht auf körperliche Unversehrtheit hat.

In der Praxis zeigt sich das dem ärztlichen Personal als auch Pflegenden diese umfangreiche Verantwortung in der Häuslichkeit häufig nicht bewusst ist; vereinzelt führen Pflegende ohne die nötige Qualifikation ärztliche Tätigkeiten in der Häuslichkeit durch – ohne die Tragweite Ihres Handelns zu begreifen und richtig einzuschätzen.

Die Delegation an pflegende Angehörige ist in der Rechtssprechung bis dato nicht eingehend bewertet worden. Im Hinblick auf das gültige Recht können pflegerische als auch ärztliche Tätigkeiten an Angehörige delegiert werden.

Allerdings wird vorausgesetzt, dass sich Ärzte als auch Pflegende vor der Delegation von ärztlichen als auch pflegerischen Tätigkeiten an Laienpflegekräfte / Angehörige vom Wissen und dem zur Durchführung notwendigen Kenntnisstand überzeugen.

Zur Sicherheit werden die Schulungen, die zur korrekten Durchführung delegierter Tätigkeiten und Befugnisse notwendig sind, penibel mit dem Umfang und den Inhalten der Maßnahme dokumentiert.

Vereinzelte Leistungsträger bieten Schulungen für pflegende Angehörige an. Hier sind die bekannten Ansprechpartner zu konsultieren; oftmals sind diese Schulungen für pflegende Angehörige kostenfrei.